



Zuletzt aktualisiert: **06.02.2012 um 11:28 Uhr** (Kommentare)

## Ein Foto als Beweis ist im Ernstfall Goldes wert

Versicherung wollte Kleidung, die im Keller bei Wassereinbruch ruiniert worden war, nicht ersetzen, weil keine Rechnungen vorlagen. Experte warnt: "Durch Haushaltsversicherung sind diese Schäden nicht gedeckt."



Foto © Doc RaBe/Fotolia.com

Sie werden wohl Verständnis dafür haben, dass ich die stinkenden, verschimmelten Kleidungsstücke nicht monatelang aufbewahrt habe. Sie wurden bereits im Restmüll entsorgt", schrieb unser Leser empört der Versicherung seines Nachbarn. Diese hätte seine im Keller gelagerten und nach einem Wassereinbruch von der Nachbarwohnung aus ruinierten Wintersachen bezahlen sollen.

Die Versicherung hatte sich seinen Angaben zufolge zuerst monatelang nicht gerührt. Dann trudelte ein Brief beim Geschädigten ein, in dem es hieß: "Um den Zeitwert ermitteln zu können, ersuchen wir Sie nochmals um Übersendung der beschädigten Kleidungsstücke, da wir ansonsten in den Schadensfall nicht eintreten können, da Sie für diese keine Ankaufsrechnung vorweisen können."

"Das kann's doch nicht sein! Wer hebt sich Rechnungen so lange auf, die Sachen waren zwei bis drei Jahre alt. Zu mehr, als den ungefähren Kaufpreis anzugeben, war ich nicht in der Lage", ärgerte sich der Geschädigte und bat den Ombudsmann um Hilfe.

Eines vorweg: "Der Geschädigte muss sowohl den Schaden als auch das Verschulden eines potenziellen Schädigers nachweisen", erklärt der Klagenfurter Versicherungs- und Schadens-experte Reinhard Jesenitschnig.

## **Keine Kaufbelege**

Rechnungen aufzubewahren, auch wenn es schwerfällt, ist deshalb für den Ernstfall ratsam; und beschädigte Güter sollten niemals entsorgt werden, bevor sie von der Versicherung nicht begutachtet und zur Reparatur und/oder Entsorgung freigegeben worden sind. "Allerdings ist es nicht unbedingt erforderlich, dass die ursprünglichen Kaufbelege vorgelegt werden. Hier hätten auch Fotos der beschädigten Kleidung genügt. Wer hat schon nach zwei bis drei Jahren noch die Rechnungen für Bekleidung?", gibt der Experte dem Geschädigten recht.

Zum Glück hatte unser Leser vor der Entsorgung der verschimmelten Kleidungsstücke Fotos angefertigt. Diese waren nun als Beweis Goldes wert. Denn auch der Versicherung genügten sie letztlich als Nachweis für den erlittenen Schaden. Der Mann bekam 550 Euro überwiesen. "Grundsätzlich hat man gegenüber dem Schädiger nur einen Zeitwertanspruch; bei einem Neuwert von 775 Euro, wie im konkreten Fall, ist die bezahlte Entschädigung durchaus angemessen", so Jesenitschnig, der außerdem warnt: "Durch die eigene Haushaltsversicherung sind solche Schäden nicht gedeckt!"